



NEWSLETTER – TÜRKEI

NR. 4: AUGUST 2015

Auf einen Blick

Nachrichten aus der Kanzlei	- Erfolg in Straßburg
Aktuelle Nachrichten aus Politik und Wirtschaft	- Neuwahlen in der Türkei nach gescheiterten Koalitionsge- sprächen - Weltweiter Börsencrash trifft auch die Türkei
Verfassungsgericht	- Strafverfahren gegen einen Polizisten und Freiheitsrecht des Betroffenen - Der Mantel als schützenswer- tes Mittel der Religionsaus- übung

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart

Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20

eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.

Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkması No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10

TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35

info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Nachrichten aus der Kanzlei

Am 21.7.2015 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem Pilotverfahren (*Reisner vs. Turkey*, Beschwerde Nr. 46815/09), das von unserer Kanzlei initiiert wurde, ein erstes Urteil gefällt. Durchgeführt wurde das Verfahren, das an Stelle von insgesamt rund 800 Anträgen für die „Interessengemeinschaft der Demirbank-Aktionäre“ entschieden wurde, durch unsere Partnerkanzlei Ertürk & Ertürk in Ankara. Wir arbeiten mit dieser Kanzlei seit nunmehr fast zwanzig Jahren insbesondere in komplexen Verfahrenskonstellationen zusammen. Das Urteil kann durch die Gegenseite, die türkische Regierung, noch vor das Plenum des Gerichtshofs gebracht werden. Das Urteil fand auch reges Interesse in der türkischen Presse (*Hürriyet v. 23.7.2015*). Wird das Urteil rechtskräftig, müssen die Schadensersatzverfahren in der Türkei wieder aufgenommen werden.

Derzeit führt die Kanzlei neben den laufenden Demirbank-Verfahren in Eigenregie ein Beschwerdeverfahren für die *Stiftung des Klosters Mor Gabriel* im Südosten der Türkei. In diesem Fall geht es um merkwürdige „Grundbuchberichtigungen“ zugunsten des türkischen Staates. Das Gelände des Klosters sei teilweise entweder Waldgebiet oder Trockengebiet, weshalb es nicht in Privateigentum stehen könne. Das Gelände gehört dem Kloster indessen seit mehr als 1600 (!) Jahren, das es seither auch bewirtschaftet. Einige vorhandene Baumgruppen gehen auf eigene Forstmaßnahmen des Klosters zurück. Nachdem das Kloster auch in letzter Instanz beim Kassationshof verloren hatte, beauftragte es unsere Kanzlei mit der Durchsetzung seiner Rechte in Straßburg. In zahlreichen anderen ähnlichen Verfahren gegen das Kloster hat die türkische Regierung inzwischen eingelenkt und die Rückgewähr des Geländes eingeleitet. Die Besonderheit dieser Verfahren besteht darin, dass die Gesetzeslage die entschädigungslose „Berichtigung“ des Grundbuchs erlaubt. Die unbestreitbare Enteignungswirkung wurde von türkischen Gerichten bislang nicht zur Kenntnis genommen, obwohl die Türkei bereits zahlreiche ähnliche Verfahren in Straßburg verloren hat. Auch der Gesetzgeber macht keine Anstalten, die Gesetzeslage der eigenen Verfassung und der EMRK anzupassen.

Aktuelle Nachrichten aus Politik und Wirtschaft

Neuwahlen in der Türkei nach gescheiterten Koalitionsgesprächen

Am 24.8.2015 machte der Präsident der Republik, Recep Tayyip Erdoğan, seinen Beschluss im Amtsblatt bekannt, am 1.11.2015 Neuwahlen anzusetzen. Am 25.8.2015 folgte die entsprechende Entscheidung des Hohen Wahlrats.

Der Beschluss des Präsidenten ist verfassungswidrig. Denn prinzipiell gehört es zwar zu den Befugnissen des Präsidenten, nach dem Scheitern einer Regierungsbildung nach Parlamentswahlen Neuwahlen auszurufen. Den Termin setzt aber der – eigentlich unabhängige – Hohe Wahlrat fest. Im aktuellen Fall blieb ihm nichts anderes übrig, als „densel-

ben“ Termin zu „bestimmen“, um es nicht zu einem Streit zwischen Wahlbehörde und Präsident kommen zu lassen. Präsident Erdoğan hat damit einmal mehr deutlich gemacht, dass er vom Funktionieren einer demokratischen Gesellschaftsordnung und eines demokratischen Rechtsstaats, wie er in Art. 2 der türkischen Verfassung niedergelegt ist, seine eigenen Vorstellungen hat. Erdoğan ist auch der erste Präsident der Republik, der das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot derart offenkundig missachtet. Kritische Kreise sehen im Übrigen einen Zusammenhang zwischen der lustlosen Suche der AKP nach einem Koalitionspartner und dem wieder aufgenommenen Kampf gegen die PKK, der wiederum genutzt wird, das Thema Parteiverbot gegen die HDP aufzubringen. Denn die prokurdische HDP, die vor allem in Großstädten auch nichtkurdische Stimmen anziehen konnte, wird dafür verantwortlich gemacht, dass Erdoğan sein Ziel nach absoluter Alleinherrschaft nicht erreichen konnte. Allerdings besagen aktuelle Umfragen, dass Erdoğan auch mit Neuwahlen sein Ziel nicht erreichen wird – vorausgesetzt, die Wahlen werden in fairer und objektiver Weise durchgesetzt. Zwischenzeitlich ist die von Verfassungs wegen erforderliche „Wahlregierung“ unter Davutğlu im Amt, mit verschiedenen Ministern aus dem gesamten Spektrum, darunter aus MHP und HDP.

Wirtschaft

In dieser Ausgabe des Newsletters verzichten wir auf neue Zahlen. Denn es ist klar, dass die neuerliche Finanzkrise auch an der Türkei nicht ganz spurlos vorübergeht. Außerdem hat der Ausgang der Neuwahlen zu einem Aufbrechen alter politischer Untugenden geführt, nämlich strategische Überlegungen fern von nationalen Interessen anzustellen und parteipolitische und persönliche Interessen der Akteure in den Vordergrund zu stellen. Zudem entfällt der stabilisierende Faktor eines politisch aufgeklärten Militärs, das durch die Regierung in Scheingefechte mit dem Islamischen Staat und einen neuen Krieg gegen die PKK gebunden wird. So hat dann konsequent nicht nur der Kapitalzufluss aus dem Ausland nachgelassen und spüren wir auch in unserer Kanzlei, wie mittelständische Unternehmen ihre Dinge in der Türkei neu ordnen und sich zum Teil auf den Rückzug aus der Türkei begeben, sondern auch türkische Unternehmen halten sich mit Neuinvestitionen zurück und warten ab, was der Winter bringen wird. Unsere Beurteilung der Zukunftsträchtigkeit der türkischen Wirtschaft bleibt bis auf weiteres bestehen – sofern Erdoğan nicht unnötig weiterzündelt.

Rechtsprechung

Strafverfahren gegen einen Polizisten

Das Verfassungsgericht hat mit Urteil vom 24.06.2015 Az. 2013/691 (erschieden im Amtsblatt Nr. 29444 vom 13.08.2015) die Verfassungsbeschwerde eines Bürgers für unzulässig erklärt, mit welcher der Beschwerdeführer die Aufnahme eines Strafverfahrens gegen

einen Polizisten erzwingen wollte, der ihn schlecht behandelt haben soll. Einzelheiten zum Sachverhalt sind nicht bekannt.

Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde waren im Sande verlaufen. Das Verwaltungsgericht hatte zuletzt der Präfektur Recht gegeben, die für eine Maßnahme gegen den Polizisten keine Veranlassung sah. Das Verfassungsgericht prüfte die Verfassungsbeschwerde anhand des Grundsatzes des "fairen Verfahrens" gemäß Art. 6 EMRK und kam zu dem Schluss, dass dieser nicht verletzt worden sei, weil der Beschwerdeführer hier nicht die Verletzung eigener Rechte rügte, sondern die Bestrafung einer anderen Person bezweckte. Soweit seine eigenen Rechte verletzt seien, stünde ihm der Zivilrechtsweg offen.

Das Urteil entspricht allerdings nicht ganz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Denn auch die Verfolgung eines Dritten, zumal wenn es um die strafrechtliche Belangung eines Polizeibeamten handelt, kann im schützenswerten Interesse des Verletzten liegen.

„Mantelentscheidung“ des Verfassungsgerichts – Religionsfreiheit

Das Verfassungsgericht hat am 20.05.2015 (Az. 2013/7443, Resmi Gazete Nr. 29441 vom 10.8.2015) entschieden, dass die Aufforderung des Sicherheitspersonals in einem Gerichtsgebäude, aus Sicherheitsgründen den Mantel auszuziehen, rechtswidrig ist.

Die Antragstellerin hatte am 22.10.2013 die elektromagnetische Sicherheitskontrolle des Gerichtsgebäudes passiert und wurde dort von dem Sicherheitspersonal aufgefordert, ihren Mantel auszuziehen. Sie widersprach der Aufforderung mit der Begründung, dass sie aus religiösen Gründen ihren Mantel nicht ausziehen wolle und wies darauf hin, dass die weibliche Angestellte sie gerne durchsuchen könne. Daraufhin kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten, woraufhin die Antragstellerin eine Strafanzeige wegen Beleidung und Eintrittsverweigerung stellte.

Nach erfolglosen Versuchen, die beteiligten Sicherheitsbeamten strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen, reichte die Antragstellerin Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht mit der Begründung ein, durch diese Nötigung in ihrer Religionsfreiheit beeinträchtigt und zudem beleidigt worden zu sein. Trotz dieser Vorfälle seien die Verdächtigen nicht bestraft worden.

Das Verfassungsgericht hat der Verfassungsbeschwerde einstimmig stattgegeben und eine Verletzung von Art. 24 der Verfassung (Religionsfreiheit) bejaht. Zudem hat das Verfassungsgericht eine Entschädigung in Höhe von 3.000 TL zugesprochen.

Beeindruckend ist die Ausführlichkeit, mit der die Religionsfreiheit und ihre Ausübung behandelt wird. Allerdings ist die Subsumtion wenig überzeugend, zumal sie dort endet, wo sie eigentlich anfangen sollte. Denn die Staatsanwaltschaft hatte das Verfahren gegen die Beamten aus Mangel an Beweisen eingestellt, nicht jedoch, weil sie die Tragweite des Handelns der Beamten, auch im Hinblick auf die Religionsfreiheit, verkannt hätte, sondern weil die Beweislage nicht ausreichend war. Unstreitig war wohl, dass die Beschwerdeführerin zum Ausziehen des Mantels aufgefordert wurde. Die Rechtsgrundlage hierfür befindet sich in den einschlägigen polizeirechtlichen Vorschriften. Diese erlauben zwar ohne richterlichen Beschluss oder ohne das Vorliegen ganz bestimmter Voraussetzungen nicht, Personen dazu auffordern, „sich auszuziehen“. Aber hier ging es gar nicht darum, sich auszuziehen, sondern nur darum, den Mantel auszuziehen. Das ist ein Grenzbereich, über den ggf. das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat. Die Staatsanwaltschaft hat hier einen Beurteilungsspielraum, für dessen missbräuchliche Ausschöpfung, anders als in den vielen gegen die Türkei entschiedenen Folterfällen, sich anhand des Sachverhalts, auf den sich das Verfassungsgericht stützt, keine konkreten Anhaltspunkte bestehen. Nach unserer Auffassung hätte das Verfassungsgericht die Betroffene zunächst auf den Verwaltungsrechtsweg verweisen müssen.

Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart); RAin Emine Mert-Koçak (Stuttgart, Istanbul)

Diese Information ersetzt nicht die anwaltliche Beratung. Angaben ohne Gewähr.
Unterstrichene Textteile führen in der elektronischen Version auf Referenztexte
im Internet.